

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 25

Helmstedt, den 27.06.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

99.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008	189
100.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2008	193
101.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Düwelskuhle im Ortsteil Rhode	195
102.	Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters; Mandatswechsel im Kreistag	197
103.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	198

B. Nichtamtlicher Teil

99.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 21.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	105.258.000,-- EUR
in der Ausgabe auf	164.250.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	20.475.600,-- EUR
in der Ausgabe auf	20.475.600,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	41.831.000,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	41.831.000,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	5.438.500,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	5.438.500,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.913.000,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	1.913.000,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	94.100,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	94.100,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.420.700,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.300.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 4.100.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.775.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2008 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
 - 54,32 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
 - 54,32 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
 - 98 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 98 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
 - 350 Prozent vom Gewerbesteuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 14.01.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

L. S.

(Kilian)
Landrat

Beitrittsbeschluss
zur
Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in der Sitzung am 20.06.2008 folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 24.04.2008 zur Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Helmstedt – Az. 32.118.10302.154 (08) – wird folgender Beitrittsbeschluss gefasst:

1. In § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen von 9.420.700 EUR um 4.000.000 EUR reduziert und auf 5.420.700 EUR neu festgesetzt.

2. Daraus resultierend wird in § 1 der Haushaltssatzung der Haushaltsplan

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

14.070.300,-- EUR

in der Ausgabe auf

14.070.300,-- EUR

neu festgesetzt.

3. Der Nebenbestimmung, das Haushaltssicherungskonzept unter Beachtung des Erlasses des MI vom 30.10.2007 Az.: - 33.1 –10002 § 82 Abs. 6 – an die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, wird beigetreten.

Helmstedt, den 23.06.2008

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

L. S.

(Kilian)
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung einschließlich des Beitrittsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 2 (in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung), 91 Abs. 4, 94 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen (Teil-)Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 24.04.2008 unter dem Aktenzeichen 32.118-10302-154 (08) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 30.06.2008 bis 04.07.2008 und vom 07.07.2008 bis 08.07.2008 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220, 221 und 222, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 23.06.2008

Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 25 vom 27.06.2008

100.

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 18. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.759.800,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.879.500,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.728.100,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.728.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 17.200 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

320 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

Grasleben, den 18. Dezember 2007

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.06.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.06.2008 bis 04.07.2008
und
vom 07.07.2008 bis 08.07.2008

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 26.07.2008

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 25 vom 27.06.2008

101. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes Düwelskuhle im Ortsteil Rhode

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 29.05.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Düwelskuhle mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Rhode als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Rathaus der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 12.06.2008

Stadt Königslutter am Elm
Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Hötger

Techn. Angestellter

Verantwortlich für den Inhalt

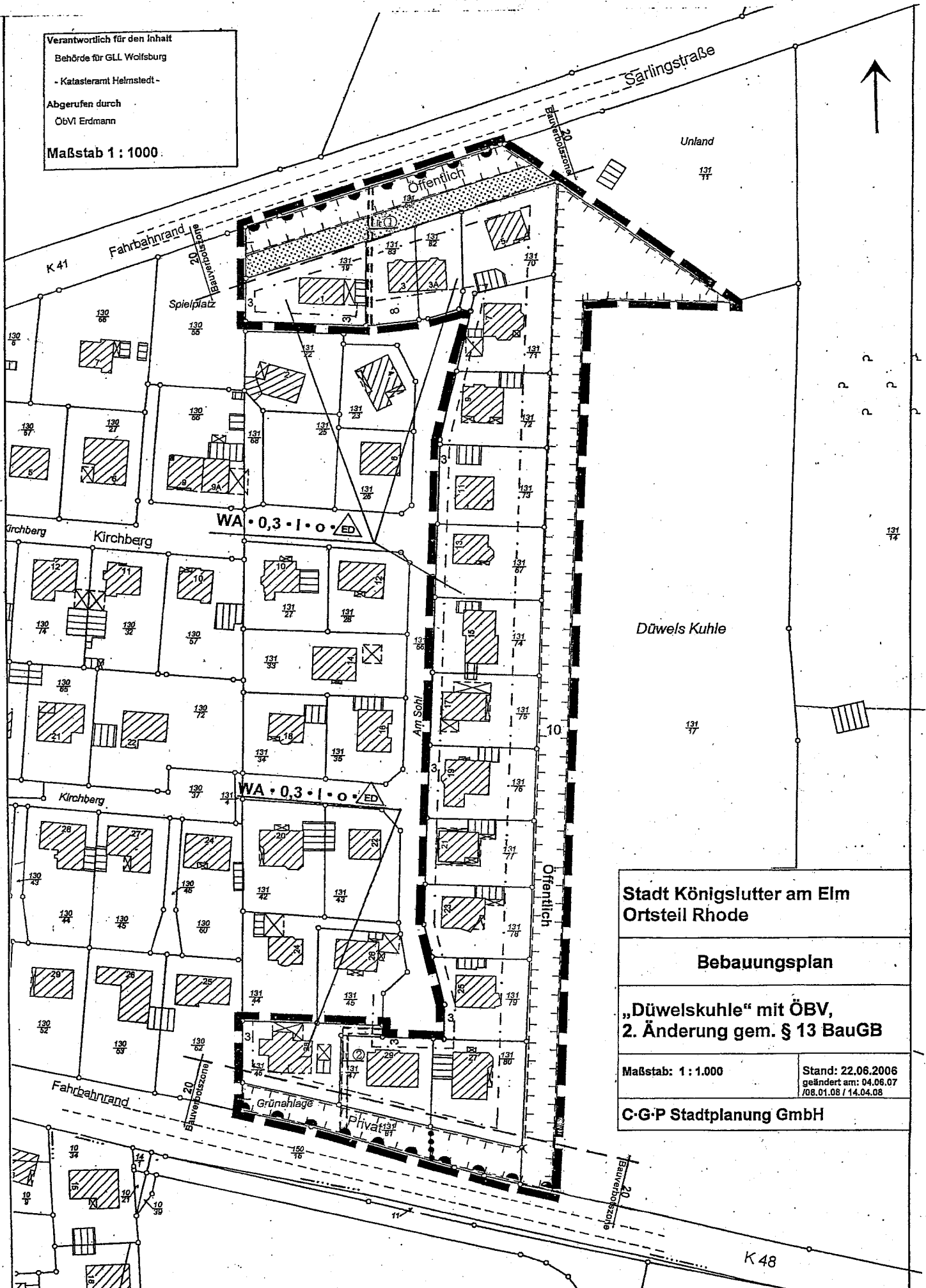
Behörde für GLL Wolfsburg

- Katasteramt Helmsedt -

Abgerufen durch

ÖbVI Erdmann

Maßstab 1 : 1000



Stadt Königsutter am Elm
Ortsteil Rhode

Bebauungsplan

„Düwelskuhle“ mit ÖBV,
2. Änderung gem. § 13 BauGB

Maßstab: 1 : 1.000

Stand: 22.06.2006
geändert am: 04.06.07
/ 08.01.08 / 14.04.08

C-G-P Stadtplanung GmbH

102. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters;
Mandatswechsel im Kreistag

Gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der z. Z. gültigen Fassung geht der Sitz des Kreistagsabgeordneten **Dr. Oliver Peltzer**, der auf die Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Helmstedt verzichtet hat, auf die nächste Ersatzperson für den durch Personenwahl gewählten Bewerber Dr. Peltzer des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei im Wahlbereich IV (Grasleben/Nord-Elm/Velpke) über.

Nächste Ersatzperson nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags ist Herr Sigurd **Stegemann**, Oebisfelder Str. 9, 38458 Velpke.

Herr Stegemann hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft des Abgeordneten im Kreistag begann am 20. Juni 2008 gem. § 31 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) mit der Feststellung des Kreistages gem. § 32 Abs. 2 NLO.

Helmstedt, den 24.06.2008

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 25 vom 27.06.2008

103.

Bekanntmachung der

S a t z u n g

der Gemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40 und 51 Abs. 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 26.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktions- und Gruppensitzungen.

§ 2

1. Der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 164,00 €.
2. Der 1. stv. Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
3. Die Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Der 2. stv. Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
5. Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

§ 3

Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt.

§ 5

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 €. Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

Verdienstausschlag kann nur über Antrag an die Gemeinde sowie nach Antrag der Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet werden.

In Anrechnung gelangt die Zeit, in der dem Arbeitnehmer Ausschlagzeiten für die in Wahrnehmung des Mandats entstanden sind und für die der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weitergezahlt und die darauf anfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abgeführt hat.

Verdienstausschlag wird in der nachweislichen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 25,00 € je Stunde und höchstens 200,00 € pro Tag erstattet, soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet.

§ 7

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

Folgende Ehrenbeamte erhalten bei der Teilnahme außerhalb der Dienstzeit Sitzungsgeld:

- | | |
|---|---------|
| 1. Der Gemeindedirektor | 20,00 € |
| 2. Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors | 20,00 € |

§ 9 a

Folgende ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Der Ortsjugendpfleger | 40,00 € |
|--------------------------|---------|

§ 10

1. Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2 und 9 a sind monatlich bis Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

2. Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.
3. Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich nach Quartalsende gezahlt.

§ 11

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung vom 12.02.1987, die 1. Änderung der Satzung vom 30.08.1989, die 2. Änderung der Satzung vom 18.06.1993 und die 3. Änderung der Satzung vom 14.12.1998 aufgehoben.

Grasleben, 26.05.2008

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 25 vom 27.06.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian